



SATZUNG

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Erligheim am 25.11.2014 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,- €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Personen, die keinen Verdienstaussfall haben und den Haushalt führen, (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) erhalten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein einheitlicher Durchschnittssatz von 12 €/ Stunde gewährt. Wenn kein Verdienstaussfall entsteht, werden 5 €/ Stunde gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Abweichend von Absatz 1 wird für folgende Aus- und Fortbildungen eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt, sofern die Aus- und Fortbildung nicht mehr als zwei aufeinanderfolgende Tage umfasst:

• Grundausbildung	60,- €
• Truppführerlehrgang	100,- €
• Maschinistenlehrgang	100,- €
• Sprechfunklehrgang	50,- €

Die Pauschale entfällt, wenn der Verdienstaussfall nach Absatz 5 ersetzt wird.

- (4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Wenn kein Verdienst nachgewiesen wird, wird pro Tag ein Betrag in Höhe von 90 € ersetzt.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	500,- €/ Jahr
Stellv. Feuerwehrkommandant	200,- €/ Jahr
Schriftführer	60,- €/ Jahr
Kassenverwalter	60,- €/ Jahr
Gerätewart	300,- €/ Jahr
Jugendfeuerwehrwart/ Jugendleitung	5,- €/ Abend

§ 4 Übungsgelder

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag zur Abgeltung der beim Übungsdienst anfallenden Auslagen als Aufwandsentschädigung einen einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt je Übung 5 €.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vom 16.10.2001 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Erligheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Erligheim, den 25.11.2014

Rainer Schäuuffele
Bürgermeister

